

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan II 8
„Halle 7“
Wegberg-Wildenrath

Antragsteller:

Josef Jansen
Fußbachstraße 29
41844 Wegberg

aufgestellt von

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Sven Methner

Datum: Mönchengladbach, Februar 2006
Letzte Änderung am 21.05.2008

Inhaltsangabe:

1.	Anlass und Ziel	3
1.1	Gegenstand der Planung	3
1.2	Gebietsbeschreibung	3
1.3	Gesetzliche Anspruchsgrundlage	4
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3.	Aufgaben und Umfang des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages	4
4.	Planrechtliche Vorgaben	5
5.	Darstellung von Bestand, Eingriff und Bewertung	6
5.1	Mensch/Siedlung und Verkehr	6
5.1.1	Bestand	6
5.1.2	Konflikte mit dem Schutzgut Mensch durch das Vorhaben	7
5.1.3	Bewertung des Eingriffs	7
5.2	Schutzgut Hydrologie	7
5.2.1	Bestand	7
5.2.2	Konflikte mit dem Schutzgut Hydrologie durch das Vorhaben	7
5.2.3	Bewertung des Eingriffs	7
5.3	Schutzgut Boden	8
5.3.1	Bestand	8
5.3.2	Konflikte mit dem Schutzgut Boden durch das Vorhaben	8
5.3.3	Bewertung des Eingriffs	9
5.4	Schutzgut Klima	9
5.4.1	Klimafaktoren im Bestand	9
5.4.2	Konflikte mit dem Schutzgut Klima durch das Vorhaben	9
5.4.3	Bewertung des Eingriffs	10
5.5	Arten und Biotope	10
5.5.1	Flora / Bestand	10
5.5.2	Fauna / Bestand	10
5.5.3	Empfindlichkeit und Vorbelastung	10
5.5.4	Konflikte mit dem Schutzgut Flora und Fauna durch das Vorhaben	11
5.5.5	Bewertung des Eingriffs	12
5.6	Landschafts-/Ortsbild	12
5.6.1	Bestand Landschafts-/Ortsbild	12
5.6.2	Konflikte mit dem Schutzgut Landschafts- und Ortsbild durch das Vorhaben	12
5.6.3	Bewertung des Eingriffs	12
6.	Vermeidung, Minderung und Ausgleichbarkeit eines Eingriffs	13
6.1	Vermeidbarkeit des Eingriffs	13
6.2	Minderung der Eingriffsfolgen	13
6.3	Ausgleichbarkeit	13
7.	Kompensation des Eingriffes	14
8.	Pflanzliste	14

1. Anlass und Ziel

1.1 Gegenstand der Planung

Auf dem Gelände des ehemaligen englischen Militärflughafens Wegberg – Wildenrath, in einer ehemals für den Flugplatzbetrieb genutzten Halle (sog. Halle 7), plant ein Unternehmer aus der Stadt Wegberg eine Baustoffrecyclinganlage anzulegen. Ein Genehmigungsantrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Bauschutt-Aufbereitungsanlage wurde gestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und das Vorhaben mit den Belangen von Raumordnung und Städtebau in Einklang zu bringen, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Das Gelände umfasst die „Halle 7“ sowie die befestigten Vorflächen um diese herum. Die Halle 7 befindet sich, angrenzend an das heutige Gewerbegebiet Wildenrath, westlich der Schienentrasse des Prüfcenters für Schienenfahrzeuge der Siemens AG und der geplanten Trassenführung der B 221 n.

Während das Gebiet zu Militärzwecken genutzt wurde, war die Halle 7 eine Flugzeughalle mit Werkstatt. Seit dem Abzug der englischen Streitkräfte liegt diese Halle brach.

Gegenstand des Vorhabens ist es, innerhalb der bestehenden Halle 7 schwerpunktmäßig eine Aufbereitungsanlage für Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub zu betreiben, in der bis zu 6-mal im Jahr eine mobile Sieb- und Brechanlage zur Aufbereitung des Materials betrieben wird.

Das Material wird von den Annahmestellen (Baustellen, Gewerbegebieten, etc.) angeliefert und zunächst innerhalb der Halle gelagert. Vor der Aufbereitung werden Störstoffe aussortiert. Ab einer Menge, die den Einsatz einer mobilen Brechanlage wirtschaftlich rechtfertigt, wird diese mehrmals jährlich für einen Zeitraum von ca. 1 Woche (insges. ca. 30 AT pro Jahr) angemietet. Die daraus entstehenden fertigen Sekundär- (Bodenmaterial zur Weiterverwertung) und Recyclingbaustoffe werden sodann auf den bestehenden befestigten Flächen der Außenanlage gelagert und vermarktet.

Außerhalb der Halle werden angelieferte Rohstoffe bis zur Aufbereitung und fertige Produkte bis zur Vermarktung gelagert und bewegt.

Ferner wird in der Anlage jeweils kleinteilig, gem. dem als Anlage nachrichtlich dem VEP beigefügten **Positivkatalog**, gemischte Wertstoffe und Abfälle – ohne Hausmüll – angenommen, innerhalb der Halle umgeladen, sortiert (Aussortierung von Störstoffen), in verschiedenen Containern gesammelt und im Anschluss weitervermarktet bzw. durch öffentliche und private Entsorger entsorgt.

Dem Antrag vorausgegangen ist ein Vorbescheid der Stadt Wegberg vom 23.06.2003, Aktenzeichen 00179-03-03, in dem im Rahmen einer Nutzungsänderung der Halle 7 die „Lagerung von Fahr- und Automatengeschäften“ genehmigt wurde. Damit ist zunächst über eine Nutzung der in Rede stehenden Halle 7 in Wildenrath grundsätzlich entschieden.

Bei der Beurteilung, insbesondere bei der Bestandsermittlung wird auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Planfeststellung „Prüfcenter Wegberg – Wildenrath“ (UVU) zurückgegriffen und die dort gemachten Angaben auf Aktualität überprüft, ggf. übernommen.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Grundstück, welches der oben bezeichnete Antragsteller erworben hat, liegt gemäß des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung „Prüfcenter Wegberg – Wildenrath“ (UVU) der Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH vom 27.03.1995 im Naturpark „Maas-Schwalm-Nette“, im Naturschutzgebiet „Ehemaliger Flugplatz Wildenrath“.

Das westlich angrenzende Schaagbachtal und das Tal des Helpensteiner Baches im Norden sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Des weiteren grenzt das Gebiet an die Schutzzone III der Wassergewinnungsanlage Arsbeck an und liegt in deren (seit mehr als 10 Jahren) geplanter Schutzzone IIb.

Auf dem Grundstück befinden sich auf den weitläufig bestehenden befestigten Flächen (aus Beton und Asphalt) bereits Lagerstätten von Bauschutt und Baumaterialien aus Rückbauvorgängen des

Militärgeländes. Die bestehenden Grünflächen im umliegenden Bereich der Halle sind gemäß des im Rahmen der Errichtung des Siemens Prüfcenters ergangenen Planfeststellungsbescheides 53.7.4.2-3/95 vom 22.08.95 der Bezirksregierung Köln als Schafweiden und Magerwiesen ausgewiesen. Im Anschluss an die befestigten Flächen vor der Halle befinden sich eine sogenannte „Mosaikvegetation“ aus Sand, Kies, Heide und Wiese. Teilweise wurden bereits in der Vergangenheit bestehende befestigte Flächen abgedeckt und begrünt sowie Grünflächen aufgeforstet.

Der Betrachtungsraum dieses LBP umfasst eine Fläche von ca. 24,5 ha, die komplett als Grundstücksfläche erworben wurde, jedoch nur zu einem kleinen Teil genutzt werden soll. Die Fläche setzt sich zusammen aus ca. 17,2 ha Freiflächen, ca. 6,8 ha befestigten Flächen und ca. 0,5 ha Gebäudefläche.

1.3 Gesetzliche Anspruchsgrundlage

Durch das Vorhaben können Eingriffe im Sinne des § 18 BNatSchG (BundesNaturSchutzGesetz) bzw. § 4 LG NRW (LandschaftsGesetz NordRhein-Westfalen) verursacht werden, da bei Verwirklichung der vorgesehenen Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Landschaft und Naturhaushalt entstehen könnten.

Gemäß § 20 Abs. 4 BNatSchG sowie § 6 Abs. 2 des LG NRW (LandschaftsGesetz NordRhein-Westfalen) ist bei einem Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans, ein landschaftspflegerischer Begleitplan als Bestandteil des Fachplans zu erstellen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Eingriffe gemäß § 18 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des BauGB über den Umgang mit Eingriffen in Natur und Landschaft zu befinden. Gemäß § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind umweltschützende Belange, u.a. auch Vermeidung und Ausgleich zu erwartender Eingriffe, in der Abwägung über die Planung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der landschaftspflegerische Begleitplan dient dabei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials über die Eingriffe in Natur und Landschaft. Er umfasst die Darstellung und Bewertung der örtlichen Gegebenheiten, des Eingriffs und der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Werden aufgrund dessen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in der planerischen Abwägung größere Gewichte als anderen Belangen eingeräumt, sollen entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden, die mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplans rechtswirksam werden. Entsprechende Festsetzungen können innerhalb der Baugrundstücke selbst angeordnet werden, aber auch gemäß § 5 LG NRW und § 9 Abs. 1a BauGB an einer anderen Stelle festgesetzt und den Grundstücksflächen zugeordnet werden, auf denen Eingriffe zu erwarten sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie deren Durchführung obliegen dem jeweiligen Vorhabenträger, und können innerhalb der Fläche, an Ersatzflächen oder durch Ausgleichszahlung, nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, vorgenommen werden.

Grundlage für die Ermittlung und Bewertung der Eingriffe im vorliegenden Verfahren sind die im Betrachtungsraum vorgefundenen Gegebenheiten.

3. Aufgaben und Umfang des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages

Aufgaben

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Um der Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkung eines Vorhabens auf die Umwelt, sowie deren Abwägung Rechnung zu tragen, wird dieser

Landschaftspflegerische Begleitplan erstellt. Er umfasst die Prüfung und Darstellung von Art, Ausmaß und Intensität des zu erwartenden Eingriffs, der möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie geeigneten Ausgleich und Ersatz von nicht vermeid- oder verminderbaren Eingriffen.

1.4 Umfang

Die Beurteilung umfasst:

1. Abgrenzen des Verfahrensgebietes und des Betrachtungsraumes
2. Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten nach Bestandsaufnahme
3. Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs
4. Bewertung des Eingriffs anhand der Planung (Konfliktanalyse)
5. ggf. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zu Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen.

4. Planrechtliche Vorgaben

Folgende planerische Schutzausweisungen bestehen für das Verfahrensgebiet:

Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Der Betrachtungsraum liegt im Naturpark Maas-Schwalm-Nette. Naturparke sind großräumige Gebiete, die sich durch eine schöne, vielfältige und typische, Natur und Landschaft auszeichnen und sich für die Erholung besonders eignen.

Naturschutzgebiet (NSG)

Der Betrachtungsraum befindet sich innerhalb des NSG „Ehemaliger Flugplatz Wildenrath“. Schutzziel dieses Gebietes ist die Erhaltung und Optimierung von großflächigen Heideflächen und Sandmagerrasen als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Richtlinien (FFH, Vogelschutzgebiete)

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht berührt. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet westlich der B 221 im Bereich des NSG Schaagbachtal sind aufgrund des Abstands von mindestens 300 m sowie der dazwischen liegenden Zäsur der Bundesstraße nicht zu befürchten.

Artenschutz

Gemäß § 42 BNatSchG genießen besonders geschützte Arten einen Individuen- und Lebensstättenchutz. Zu diesen Arten zählen z.B. diejenigen, die in der EU-Artenschutzverordnung oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Ein Stören dieser Arten an ihren Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten oder gar ein Zerstören der Stätten oder der Arten selbst, ist verboten. Unter Berücksichtigung der Vorhabenkonzeption und der durchgeführten Begehungen wurden jedoch keine Hinweise darauf gefunden, dass besonders geschützte Arten betroffen werden.

Trinkwasserschutzzone

Das Verfahrensgebiet grenzt an eine Trinkwasserschutzzone III der Trinkwassergewinnungsanlage Arsbeck an. Sollte die geplante Zone IIIb ausgewiesen werden, umfasst diese auch das Verfahrensgebiet.

5. Darstellung von Bestand, Eingriff und Bewertung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist, die bisher brachliegende sog. Halle 7 sowie die Vorflächen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Der Eigentümer der besagten Flächen beabsichtigt, in der Halle 7 eine Aufbereitungsanlage für Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie für gewerbliche Abfälle inkl. Holz und Holzprodukte (gem. Positivkatalog) zu betreiben, in der mehrmals im Jahr eine mobile Sieb- und Brechanlage zur Aufbereitung des Bauschutts, Straßenaufbruchs und des Erdaushubs betrieben wird. Das Material wird von den Annahmestellen (Baustellen, Gewerbegebieten, etc.) angeliefert und zunächst innerhalb der Halle sortiert. Ab einer Menge, die den Einsatz einer mobilen Brechanlage wirtschaftlich rechtfertigt, wird diese mehrmals jährlich für einen Zeitraum von ca. 1 Woche angemietet. Außerhalb der Halle werden angelieferte Rohstoffe bis zur Aufbereitung und fertige Produkte bis zur Vermarktung gelagert.

Das Gelände ist großflächig durch Betonplatten und Asphalt befestigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird zur Zeit zum Teil über die Bankette versickert.

Da durch das Betreiben eines Lagers mit einer erhöhten Brandlast zu rechnen ist, wird seitens des Antragstellers ein Löschwasserteich errichtet, der durch das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen gespeist wird. Dachflächenwasser, welches nicht für die Gewährleistung des Löschwasservorrates vorgehalten werden muss, wird über eine gesonderte Versickerungsmulde in den Untergrund versickert.

Das Gelände ist durch eine öffentliche Stichstraße von der Friedrich-List-Allee her zugänglich.

Um das Gelände (der beantragte Bereich von ca. 5 ha) vor unbefugtem Betreten zu sichern, wird es ringsum mit einem 2 m hohen Maschendraht- bzw. Stabgitterzaun umzäunt und über Toranlagen zugänglich gemacht. Diese Toranlagen sind nur geöffnet, wenn Aufsichtspersonal vor Ort ist.

Innerhalb dieser eingezäunten Fläche sind große Wendemöglichkeiten und Aufstellflächen für Angestellten- PKW und Feuerwehrfahrzeuge vorhanden.

Innerhalb des genutzten Bereiches befindet sich dann die Halle 7 (ca. 5.100 qm), befestigte Flächen (ca. 28.000 qm) und unbefestigte Grünflächen (ca. 16.900 qm).

5.1 Mensch/Siedlung und Verkehr

Allgemein:

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt der Schutz von Natur und Landschaft, um die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern.

5.1.1 Bestand

Nutzung innerhalb des Verfahrensgebietes

Aus landschaftspflegerischen Gründen ist für die Freiflächen des Betrachtungsraums teilweise eine intensive Schafbeweidung vorgesehen. Ansonsten liegt das Gelände inkl. der Halle und der umgebenden befestigten Flächen brach. Eine Erholungsnutzung der Flächen besteht nicht, da sie aufgrund des Privateigentums nicht öffentlich betretbar sind.

Bewertung der Empfindlichkeit Schutzgut Mensch

Das Gebiet hat bisher nur geringen Wert für den Menschen. Die vorgesehene Schafbeweidung hat in erster Linie landschaftspflegerische Bedeutung. Die bestehende Halle stellt ein brachliegendes Nutzungspotential für gewerbliche oder ähnliche Nutzung dar.

Vorbelastung Schutzgut Mensch

Eine nennenswerte Vorbelastung des Verfahrensgebietes und seiner Umgebung in Bezug auf das Schutzgut Mensch ist nicht festzustellen. Lediglich im Nahbereich der Siemens-Schientrasse bestehen gewisse Lärm-Immissionen, die aufgrund des Fehlens schutzwürdiger Nutzungen jedoch nicht erheblich sein können.

5.1.2 Konflikte mit dem Schutzgut Mensch durch das Vorhaben

Konflikte mit dem Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Die Weidenutzung der Freiflächen kann bestehen bleiben. Erhebliche Emissionen auf schutzwürdige Nutzungen (die nächste Wohnbebauung ist ca. 450 m entfernt) sind nicht zu erwarten. Erstens findet die eigentliche Sortierung bzw. Bearbeitung innerhalb der Halle nur abgeschirmt statt, zweitens wird die Staubentwicklung auf den Freiflächen durch Befeuchtungsmaßnahmen unterbunden und drittens wird der Vorsorgeabstand gemäß Abstandserlass NRW (MBL NW 1998, S. 744) von 300 m deutlich überschritten. Auch vom erzeugten Verkehr gehen voraussichtlich keine erheblichen Emissionen aus, da die Verkehrsstärke von durchschnittlich max. 30 LKW- und 6 PKW-Anfahrten pro Tag keine wesentliche Verschlechterung der bisherigen Verkehrssituation im an die Erschließungsstraßen angrenzenden Gewerbegebiet darstellt. Vorsorglich wurde jedoch ein Lärmschutzgutachten erstellt, das ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass keine schädlichen Immissionen verursacht werden.

5.1.3 Bewertung des Eingriffs

Bezüglich des Schutzgutes Mensch werden keine erheblichen Eingriffe verursacht.

5.2 Schutzgut Hydrologie

Allgemein:

Wasser ist in seiner vielfältigen Zustandsgröße und Ausbildung ein grundlegender Baustein im Ökosystem. Hydrologisch gesehen ist Wasser als Transportmedium für die Weiterleitung von Stoffen von entscheidender Bedeutung. Wasser ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und bietet darüber hinaus Lebensraum für spezifische Organismengemeinschaften.

5.2.1 Bestand

Im Betrachtungsraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auch auf den angrenzenden Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Grundwasserflurabstand wurde im Rahmen von gutachterlichen Bodenuntersuchungen im Plangebiet mit ca. 3,5 – 4 m gemessen. Laut Grundwassergleichenkarte liegt das Grundwasser im Plangebiet bei ca. 80 m ü.NN, was einem Flurabstand von ca. 5 m entspricht. Der höchste gemessene Grundwasserstand der nächstgelegenen Messstellen entspricht ca. 2,70 m Flurabstand im Plangebiet.

Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Hydrologie

Die Grundwasserschutzfunktion steht in engem Zusammenhang mit der Filter- und Pufferfunktion der Böden. Die Empfindlichkeit ergibt sich dabei aus der Lage an einer Trinkwasserschutzzone bzw. in einer geplanten Schutzzone und dem damit verbundenen Schutzstatus. Eingriffe können sich dem gemäß v.a. aus einer verringerten Grundwasserneubildung sowie aus dem Eintrag von Schadstoffen ergeben.

Vorbelastung des Schutzgutes Hydrologie

Der hohe Versiegelungsgrad des Geländes ergibt derzeit eine massive Vorbelastung in Bezug auf die Grundwasserneubildung, insbesondere, da keine geregelte Aufnahme oder Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt und infolge dessen ein großer Teil des Niederschlagswassers auf den versiegelten Flächen stehen bleibt und verdunstet.

Es ist nicht bekannt, inwieweit die seit einigen Jahren aus dem militärischen Rückbau bestehenden Bauschutt- und Baumaterialablagerungen Schadstoffe enthalten die ausgewaschen werden können.

5.2.2 Konflikte mit dem Schutzgut Hydrologie durch das Vorhaben

Der bestehende Versiegelungsgrad wird nicht verändert. Es ist vorgesehen, ausschließlich das (unbelastete) auf der Dachfläche der Halle anfallende Niederschlagswasser in einem Becken zu sammeln und zu versickern. Das Niederschlagswasser von den übrigen versiegelten Flächen wird getrennt davon aufgefangen, in einem Auffangbecken gesammelt und für die Befeuchtung (Staubschutz) der im Außenbereich gelagerten Materialien verwendet. Durch die geplanten Auffanganlagen wird dieses Wasser, sofern es nicht verdunstet, in einem geschlossenen Kreislauf gehalten, so dass dieses (möglicherweise belastete) Wasser nicht versickert. So kann die Einbringung von Schadstoffen in den Grundwasserhaushalt verhindert werden.

5.2.3 Bewertung des Eingriffs

Durch das Auffangen des bisher wild abfließenden (möglicherweise belasteten) Teil des Niederschlagswassers wird die Grundwasserneubildung verringert. Das Besprühen der RCL Massen mit Wasser, das bislang wild abgeflossen ist und letzten Endes einer Versickerung zugeführt wurde, dürfte insgesamt zu einer erhöhten Verdunstung führen, so dass in der Gesamtbilanz weniger Wasser versickern kann. Außerdem wird in den Poren des gebrochenen RCL-Materials Wasser eingelagert, das ebenfalls nicht versickern kann. Durch die Versickerung des Dachwassers, das bisher zu einem großen Teil verdunstet ist, wird dieser Eingriff jedoch größtenteils ausgeglichen. Ein Schadstoffeintrag in den Grundwasserhaushalt wird verhindert. Insofern bestehen keine erheblichen Eingriffe in Bezug auf das Schutzgut Hydrologie.

5.3 Schutzgut Boden

5.3.1 Bestand

Im Betrachtungsraum liegen Braunerde-Böden aus pleistozänem Sandlöß über Hauptterrassensanden und -kiesen vor. Die Bodeneigenschaften können im allgemeinen als mäßig sorptionsfähig für Nährstoffe bei hoher Wasserdurchlässigkeit und mittlerer bis geringer nutzbarer Wasserkapazität eingeschätzt werden. Durch den teilweise hohen Versiegelungsgrad sind die Böden dieser Flächen grundlegend umgeformt.

Bodennutzung

Es findet keine nennenswerte Bodennutzung statt. Die bebauten und befestigten Flächen liegen brach, die unbefestigten Flächen (Magerwiesen) werden durch Schafbeweidung offengehalten. Diese Nutzung hat jedoch weniger landwirtschaftliche als landschaftspflegerische Gründe. Teile der befestigten Flächen, auch innerhalb des Verfahrensgebietes südlich der Halle, sollten laut Planfeststellungsbeschluss für die Siemens-Teststrecke übererdet werden, um eine natürliche Sukzession einzuleiten. Dies ist zwar bis heute nur ansatzweise geschehen, jedoch wird für die Bewertung der Eingriffe die Situation gemäß der Ausgleichsverpflichtung angenommen.

Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge und anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen können und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können, insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Vorbelastung des Schutzgutes Boden

Ein größerer Teil der Böden des Betrachtungsraums sind, wie bereits dargestellt, durch Flächenversiegelung bzw. Bebauung gestört. Inwiefern eine Schadstoffbelastung durch Auswaschungen aus den bestehenden Ablagerungen auf dem Gelände besteht, ist nicht bekannt.

5.3.2 Konflikte mit dem Schutzgut Boden durch das Vorhaben

Da ausschließlich auf die bereits bebauten bzw. versiegelten Flächen zurückgegriffen wird, bestehen Bodenbelastungen allenfalls durch die Anlage eines Lärmschutzwalls um das Gelände und den Aushub der Löschwasser- bzw. Versickerungsbecken. Evtl. Bodenbelastungen im Bereich der zukünftigen Becken werden durch Gutachten ermittelt und entsorgt, um Auswaschungen von Schadstoffen zu vermeiden. Bei der Errichtung des Lärmschutzwalles auf den betonierten Flächen mit den richtiger Weise geforderten nicht bindigen Böden, wäre der dauerhafte Erhalt des Walles, insbesondere auch die Höhe, nicht gewährleistet. Nach Auskunft unserer Tiefbauingenieure ist technische Voraussetzung, dass sich am Fuß des Walles keine Staunässe bilden kann. Diese würde dazu führen, dass der Wall an den unteren Seiten ausschwehmt und so mittel- bis langfristig an Höhe verliert und in der Breite wächst. Dies ist letztendlich auch durch Bepflanzung nicht zu vermeiden. Bei Errichtung des Walles auf gewachsenem (natürlichem) Untergrund besteht diese Gefahr bei ordnungsgemäßer Bepflanzung nicht. Von daher ist es aus technischen Gründen unabdingbar, den Lärmschutzwall auf natürlichem Untergrund zu errichten. Im

übrigen ist hier ein ökologisch wertvoller Wall vorgesehen, der Verbindung zu gewachsenem Boden aufweist. Von einer Aufschüttung auf künstlichem Untergrund soll abgesehen werden.

Aufgrund der Vegetation auf den angrenzenden Wiesen, kann davon ausgegangen werden, dass die Böden eher sauer sind. Da der im geplanten Betrieb anfallende Staub u.U. kalkhaltig ist (Verarbeitung kalkhaltigen Bauschutts), wird durch die Beregnung und Bindung des Staubs auch eine Veränderung der Bodenstruktur verhindert.

Zum Schutz der mageren Böden der Umgebung, wird bei der Anlage des Lärmschutzwalls auf die Verwendung nährstoffarmer Böden verzichtet, soweit dies konstruktiv möglich ist.

Durch die Nutzung der Fläche vor der Halle ist die dort geplante Übererdung der versiegelten Flächen nicht mehr möglich. Im Zuge des Grundstückserwerbs wurde vom Antragsteller auch ein ähnlich großer Teil der ehemaligen Landebahn übernommen, der nicht übererdet werden brauchte. Als Ausgleich für die Nutzung der versiegelten Flächen vor der Halle wurde diese Fläche übererdet. Aufgrund der Entfernung zu den gewerblichen Nutzungen des Gebietes (Siemens-Teststrecke, Halle 7) und des direkten Anschlusses an vergleichbar renaturierte Flächen, ist die Eignung dieses Ersatzgebietes für eine Sukzession vermutlich auch größer als die der ursprünglich vorgesehenen Fläche um die Halle.

5.3.3 Bewertung des Eingriffs

Der Eingriff in die Bodenstruktur wird aufgrund des geringen Ausmaßes und der Vorbelastung als unerheblich angesehen.

5.4 Schutzgut Klima

Allgemein:

Im Bereich der Niederrheinischen Bucht herrscht ein gemäßigtes humides, atlantisch geprägtes Klima, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird, vor. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 9 und 10°C. Im Bereich der Stadt Wegberg treten ca. 650 - 700 mm Niederschlag pro Jahr auf.

5.4.1 Klimafaktoren im Bestand

Die großflächig versiegelten, meist unbeschatteten befestigten und bebauten Flächen im Betrachtungsraum heizen sich tagsüber, insbesondere im Sommer stark auf und strahlen die aufgenommene Energie, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden wieder ab, so dass diese Flächen eine negative Wirkung auf das örtliche Kleinklima haben, da sie die Frischluftentstehung verhindern. Diese negativen Effekte wirken sich aufgrund der Großflächigkeit und dem weitgehenden Fehlen klimawirksamer Gehölze auch auf die umgebenden Freiflächen aus, die damit in ihrem klimatischen Wert vermindert werden.

Luft/Immissionen

Die örtlich klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse bestimmen oftmals das Ausmaß von Luftverunreinigungen. Lokalklimatische Gegebenheiten in Verbindung mit der Siedlungsstruktur und den Nutzungen in der Umgebung können hierbei von Bedeutung sein. Aufgrund der brachliegenden Nutzung bestehen derzeit keine Immissionsbelastungen im Betrachtungsraum.

Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima

Die klimatischen Funktionen der Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche negative klimatische Wirkung erfolgt bei zusätzlicher Bebauung der Flächen, da versiegelte Flächen sich schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Betrachtungsraum verändert werden.

klimatische Vorbelastung

Aufgrund des Versiegelungsgrades und der fehlenden Gehölzausstattung ist der Betrachtungsraum als stark vorbelastet in Bezug auf die Klimafunktion anzusehen.

5.4.2 Konflikte mit dem Schutzgut Klima durch das Vorhaben

Der Versiegelungsgrad des Betrachtungsraums wird nicht verändert. Durch Begrünungsmaßnahmen (Wallbepflanzung) werden klimawirksame Gehölze angelegt, die jedoch aufgrund des Flächenausmaßes kaum Effekt haben dürften. Eine erhebliche Luftbelastung durch Maschinenabgase o.ä. Emissionen ist aufgrund des örtlich und zeitlich begrenzten Maschineneinsatzes nicht zu erwarten.

5.4.3 Bewertung des Eingriffs

Aufgrund der hohen Vorbelastungen und der geplanten Nutzungsart und -intensität ist kein relevanter Eingriff in Klimahaushalt und Luftreinhaltung zu erwarten.

5.5 Arten und Biotope

5.5.1 Flora / Bestand

Die bestehende Vegetation ist, durch die langjährige Nutzung als Flughafen und das darauf folgende Brachliegen geprägt. Die versiegelten Flächen sind vegetationslos. Eine geplante teilweise Übererdung der Flächen vor dem Hallenkörper wurde auf die angrenzenden Flächen der ehemaligen Landebahn verlagert und dort ausgeführt. Selbst dann würde sich jedoch aufgrund der fehlenden natürlichen Bodenstruktur und des Betonuntergrundes mittelfristig nur Ruderalvegetation, evtl. mit flachwurzelnenden Kleingehölzen bilden können.

Die Freiflächen des Betrachtungsraumes werden überwiegend aus (teilweise ruderalisierten) Magerwiesen gebildet. Hier sind durchgängig Straußgrasrasen mit Übergängen zu Glatthaferwiesen und Fettwiesengesellschaften festzustellen (Charakterarten u.a. *Agrostis capillaris* (Rotes Straußgras), *Agrostis vinealis* (Sand-Straußgras), *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Avenella flexuosa* (Draht-Schmieie)). Reinformen von Straußgrasrasen, die nach § 62 LG NW schutzwürdig sind, kommen im Betrachtungsraum nicht vor. Gefährdete Pflanzenarten (RL-Arten), die auf diesen Flächen vorkommen sind *Chrysanthemum segetum* (Saat-Wucherblume) und *Illecebrum verticillatum* (Quirlige Knorpelmiere). Nördlich der Halle befindet sich eine gehölzfreie Wiesen-Mosaikvegetation (u.a. *Rumex acetosa* (Sauerampfer), *Festuca rubra* (Rot-Schwingel), *Carduus nutans* (Nickende Distel)). Im Nordwesten und Osten des Betrachtungsraumes befinden sich einige junge Gehölzaufforstungen als Abgrenzung der versiegelten Flächen.

5.5.2 Fauna / Bestand

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Siemens-Prüfcenter wurden bereits umfangreiche faunistische Kartierungen vorgenommen. Aufgrund des seit dieser Zeit unveränderten Charakters der Flächen und einer zwischenzeitlichen Begehung im Betrachtungsraum werden keine Hinweise gesehen, die auf eine grundsätzliche Veränderung der Fauna im Bestand hindeuten.

Den beachtenswertesten Teil der Fauna nimmt danach die Vogelwelt ein. Von den kartierten Arten ist dabei die Heidelerche in der Roten Liste NRW als stark gefährdet und der Grünspecht als gefährdet eingestuft. Auf der Vorwarnliste stehen die ebenfalls im Planfeststellungsverfahren kartierten Feldlerche, Baumpieper, Goldammer, Rohrammer sowie Feldsperling.

Aufgrund der Art der in Anspruch genommenen Flächen kann davon ausgegangen werden, dass keine Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von besonders oder streng geschützten Tieren gemäß § 42 BNatSchG berührt werden.

Weiterhin gefährdet laut RL NRW sind zwei kartierte Heuschreckenarten (Grosse Goldschrecke, Verkannter Grashüpfer, beide gefährdet) und eine Falterart (Mauerfuchs, Vorwarnliste).

Im Zusammenhang mit temporären Wasseranstauungen auf den versiegelten Flächen wurden außerdem Krötenvorkommen (insb. Kreuzkröte) kartiert.

5.5.3 Empfindlichkeit und Vorbelastung

Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Flora und Fauna

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann.

Vorbelastung für Flora und Fauna

Flora und Fauna im Betrachtungsraum sind in erster Linie durch den Betrieb der Gleisfahrzeug-Teststrecke und den damit verbundenen Lärmimmissionen vorbelastet. Weitere relevante Vorbelastungen bestehen in Form des dauerhaften Entzugs der versiegelten Flächen als Lebensraum.

5.5.4 Konflikte mit dem Schutzgut Flora und Fauna durch das Vorhaben

Ein Biotopverlust aufgrund von Flächeninanspruchnahme erfolgt lediglich auf den für den Lärmschutzwall und die Niederschlagswasserbecken vorgesehenen Freiflächen. Diese Flächen sind z.T. auch bereits durch Ablagerungen von Aufbruchmaterial u.a. Rückständen der ehemaligen militärischen Nutzung vorbelastet. Von diesen Flächen abgesehen wird ausschließlich auf bereits versiegelte Flächen für den Betrieb der geplanten Anlage zurückgegriffen.

Aufgrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 kann im Bereich Artenschutz eine Tangierung des § 42 Abs. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung der Arten nach § 42 Abs. 2 BNatSchG auf den benachbarten Offenlandbiotopen, d.h. außerhalb der betonierten Fläche, findet durch die geplanten Anlagen nicht statt. Zum einen führt der geplante Lärmschutzwall im südlichen Bereich zu einer erheblichen Minimierung der Emissionen. Dieser bietet zusätzlich einen Sichtschutz für bodenbrütende Vogelarten im Bereich der Offenlandbiotope. Folglich sind Aktivitäten auf dem Gelände (Fahrzeugverkehr und Bewegungen von Menschen) abgeschirmt und verhindern die Störung von empfindlichen Tierarten. Die Höhe des Walls von 3 m und einem hinzuzurechnenden Aufwuchses von maximal 7-8 m führt zu keinen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Vogelarten. Zum anderen werden durch Befeuchtung der RCL-Stoffe Immissionen kalkhaltiger Stäube auf die Offenlandbiotope überwiegend unterbunden. Eine Veränderung des pH-Wertes und des Nährstoffangebots der beabsichtigten nährstoffarmen Böden kann ausgeschlossen werden. Seltene Pflanzengesellschaften sind nicht beeinträchtigt, so dass die nachhaltige Zusammensetzung der Offenlandbiotope bestehen bleibt bzw. sich entwickeln kann. Bezüglich der streng geschützten Vogelarten, wie z.B. der Heidelerche bleiben unter Einrechnung der Minimierungsmaßnahmen und der Größe des erforderlichen Biotoptyps dieser Art ausreichende Reviergrößen bestehen.

Durch die Gestaltung der Anlagen (Begrünung der Becken, Gehölzpflanzungen auf dem Wall) können teilweise Ersatzlebensräume geschaffen werden. Die Errichtung des Walls erfolgt ausschließlich mit Bodenmaterial der Bodengruppen 2 (nichtbindiger Boden), 3 (nichtbindiger, steiniger Boden) und 5 (schwachbindiger, steiniger Boden) gemäß DIN 18915. Dies sind nur Sande und lehmige Sande, um insbesondere wärmeliebenden Arten Lebensraum zu bieten. Die Außenseite des Walls ist zudem nur mit wenigen Sträuchern, d.h. keinen Baumpflanzungen, zu bepflanzen. Die Entwicklung trocken-warmer Standorte und eine Vermeidung von Nährstoffeinträgen durch Laubfall wird somit begünstigt. Es entsteht Lebensraum für besonders zu schützende Vogelarten der Offenlandbiotope, wie z.B. der Heidelerche.



Abb. 1: Bereits hergestelltes Ersatzgewässer im südwestlichen Bereich, Aufnahme Mai 2008

Die vermuteten Vorkommen der Kreuzkröte konnten im Untersuchungszeitraum nicht festgestellt werden. Davon abgesehen würden temporäre Wasseransammlungen auch künftig noch auf den versiegelten Flächen vorhanden sein. Aus Gründen äußerster Vorsorge werden jedoch in ungenutzten Gebieten durch die Anlage flacher Mulden, die bei Niederschlag temporär nass sind (Temporärgewässer), Ersatzlebensräume für

Krötenvorkommen geschaffen. Die Standorte dieser Blänken und Temporärgewässer wurden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im südwestlichen Bereich festgelegt. In diesen Bereich sind offene und vegetationsarme Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum vorzufinden. Die Gewässer werden vegetationsfrei und mit einer flachen Ufergestaltung von ca. 1:5 hergerichtet. Aufgrund der notwendigen schnellen Erwärmung des Tümpels wird eine Tiefe von maximal 70 cm am tiefsten Punkt nicht überschritten. Bei einer kompletten Bespannung der Gewässer beläuft sich die Größe je Standort auf ca. 250 qm (s. Abb. 1).

5.5.5 Bewertung des Eingriffs

Der Eingriff durch die Flächeninanspruchnahme kann durch entsprechende Gestaltung der genutzten Flächen als Ersatzlebensräume die Eingriffe ausgeglichen werden. Für die Ansiedlung von neuen Krötenvorkommen werden außerhalb des Plangebietes neue Blänken angelegt. Die Lärmimmissionen werden durch die Errichtung eines 3,00 m hohen Lärmschutzwalls vermindert. Berücksichtigt man, dass die Lärmemissionen der Eisenbahn-Teststrecke, die direkt an den schützenswerten Flächen vorbeiführt, keinerlei Lärmschutzmaßnahmen notwendig gemacht haben, sind Beeinträchtigungen vorhandener Tierpopulationen nicht zu erwarten.

Bei Verwirklichung aller genannten Maßnahmen können die Eingriffe auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

5.6 Landschafts-/Ortsbild

Allgemein: Gemäß dem § 1 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind neben den Naturgütern und der Pflanzen- und Tierwelt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig zu sichern. Die fortschreitende Inanspruchnahme von Landschaft als Folge steigender Nutzungsansprüche der letzten Jahrzehnte stellt eine Herausforderung an die Raumplanung dar.

5.6.1 Bestand Landschafts-/Ortsbild

Das Landschafts- bzw. Ortsbild des Betrachtungsraumes ist geprägt durch die ausgedehnten versiegelten Flächen, den Baukörper der Halle 7, die teilweise mehrere Meter hohen Aufschüttungen sowie die umgebenden Offenlandflächen in Form der Magerwiesen. Eine Erholungsfunktion besteht grundsätzlich nicht, da es sich um Privatgelände handelt.

Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschafts-/Ortsbild

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotential sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden.

Vorbelastung des Landschafts-/Ortsbildes

Das Landschaftsbild kann durch die menschliche Überformung insgesamt als gestört angesehen werden.

5.6.2 Konflikte mit dem Schutzgut Landschafts- und Ortsbild durch das Vorhaben

Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich durch das Aufschütten des geplanten Walls. Damit wird eine Sichtbarriere geschaffen und das Landschaftsbild in diesem Bereich neu gegliedert.

5.6.3 Bewertung des Eingriffs

Das Landschaftsbild wird nicht grundlegend verändert. Bei einer standortgerechten Bepflanzung des Walls kann sogar eine Verbesserung des Landschaftsbildes angenommen werden, da die Halle 7 und die umgebenden betonierten Flächen teilweise kaschiert werden. Die äußere Böschung des Walls sollte in wechselnden Breiten angelegt werden, um einen lebhafteren, organischeren Eindruck zu vermitteln. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist vertretbar.

6. Vermeidung, Minderung und Ausgleichbarkeit eines Eingriffs

6.1 Vermeidbarkeit des Eingriffs

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn

- kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

Der Bedarf für die Planung ist durch die Standortsuche des Gewerbebetriebes gegeben.

Das planerische Konzept ist darüber hinaus geeignet, dieses Ziel zu erreichen, da die vorhandenen Anlagen und Flächen qualitativ und quantitativ für das vorgesehene Vorhaben geeignet sind. Der Standort stellt zudem die Nachnutzung einer brachliegenden Liegenschaft dar, die im zunehmenden Verfall sowohl städtebauliche als auch ökologische Probleme schaffen würde.

Die Nutzung der Fläche erfolgt unter Ausnutzung des Bestandes mit minimalem Umgestaltungsaufwand. Insofern besteht auch keine günstigere Lösungsmöglichkeit für das Planungsvorhaben.

6.2 Minderung der Eingriffsfolgen

Wenn Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenalternativen geeignet sind, Eingriffsfolgen zu mindern oder gar zu vermeiden ohne den eigentlichen Zweck des Eingriffs unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, verpflichtet der Gesetzgeber den Maßnahmenträger hierzu.

Anzuwendende Minderungsmaßnahmen sind:

- Schutz und Sicherung angrenzender Offenlandbereiche, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Materialien zu nutzen sind.
- Abfälle aller Art, die während des Betriebes anfallen (inkl. Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Tore der Halle sind aus Lärmschutzgründen so weit wie möglich geschlossen zu halten
- Unnötige Fahrbewegungen und Maschinenlaufzeiten sind aus Lärmschutzgründen zu verhindern
- Anfallendes Dachwasser wird innerhalb der Grundstücke versickert
- Betriebsbedingte Staubentwicklung wird durch Benetzungsmaßnahmen so weit wie möglich verhindert
- Freiflächen (Wall, Becken) sind nur in unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen
- Eine indirekte Eingriffsminderung erfolgt durch die Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen, so dass eventuelle zusätzliche Flächeninanspruchnahme bei Ansiedlung des Vorhabens an anderer Stelle vermieden wird

6.3 Ausgleichbarkeit

Der Ausgleich eines Eingriffes ist dann gegeben, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurück bleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Es ist von einer Ausgleichbarkeit des Eingriffs auszugehen, da

- nicht in gefährdete oder geschützte Biotoptypen eingegriffen wird
- der Erholungsraum nicht erheblich beeinträchtigt wird
- das Ortsbild durch geeignete Maßnahmen landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann und
- durch geeignete technische, planerische oder sonstige Maßnahmen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verhindert werden können

Zur Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft im vorliegenden Vorhaben wurde das Bewertungsverfahren „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“, herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 1996, herangezogen s.h.

Tabellen A und B im Anhang). Dieses Verfahren soll zwar i.d.R. nicht angewendet werden, wenn ein Eingriff in ein Naturschutzgebiet vorliegt, jedoch kann im vorliegenden Fall eine Ausnahmesituation angenommen werden. Aufgrund der massiven Vorbelastung des Gebietes durch die Flächenbefestigungen und die bestehende Halle liegt eine gestörte Biotopstruktur im Verfahrensgebiet vor (weshalb die vorhandenen Biotope hier auch nicht nach § 62 LG NW geschützt sind). Vor diesem Hintergrund ist der durch das Vorhaben verursachte Eingriff so gering, dass ein vereinfachtes Bewertungsverfahren ausreicht, das Ausmaß des Eingriffs zu ermitteln.

Laut der im Anhang dargestellten Berechnung wird mit den vorgesehenen Maßnahmen ein Ausgleichsüberschuss von ca.1.700 Wertpunkten erreicht. Damit können die Eingriffe als ausgeglichen angesehen werden.

7. Kompensation des Eingriffes

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind für eine Vermeidung, Minderung bzw. einen Ausgleich der verursachten Eingriffe erforderlich:

- Errichtung eines Lärmschutzwalls von 3,00 m Höhe zumindest entlang der kompletten südlichen und westlichen Grenze des Verfahrensgebietes, soweit dies konstruktiv möglich ist, aus nährstoffarmem Material
- Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen; Auffangen des Niederschlagswassers von Verkehrs- und Lagerflächen
- Bepflanzung des Versickerungsbeckens mit Erlen (*Alnus glutinosa*) mit 5 Bäumen je 100 qm, Pflanzqualität mindestens 3xv., 140/180
- Bepflanzung der Fläche um die Becken auf der Westseite der Halle mit 1 Baum, Pflanzqualität mindestens 3xv., 120/150, sowie 5 Sträuchern, Pflanzqualität mindestens Hst., 2xv., 60/100, inkl. regelmäßiger Pflege zur Vermeidung von Verbuschung
- Bepflanzung der Innenseite des Lärmschutzwalls mit mindestens drei Reihen einheimischer Laubgehölzen (Reihenabstand 1,5 m, Pflanzabstand 2 m in der Reihe versetzt) gemäß Pflanzliste mindestens in der Qualität 2xv., 60/100
- Anlage von Temporärgewässern als Krötenhabitate (v.a. Kreuzkröte) auf geeigneten Flächen (mit befestigtem bzw. versiegeltem Untergrund, um Versickerung zu vermeiden)

8. Pflanzliste

Bäume

Erle (*Alnus glutinosa*)
Eiche (*Quercus robur*)
Birke (*Betula pendula*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Sträucher

Haselnuss *Corylus avellana*
Heidelbeere *Vaccinium oxycoccus*
Faulbaum *Rhamnus frangula*
Waldgeißblatt *Lonicera xylosteum*
Hülse *Ilex aquifolium*
Hundsrose *Rosa canina*
Essigrose *Rosa gallica*
Feldrose *Rosa arvensis*
Holunder *Sambucus nigra*
Brombeere *Rubus fruticosus*
Hartriegel *Cornus sanguinea*
Weissdorn *Crataegus monogyna*
Pfaffenhütchen *Euonymus europaea*
Liguster *Ligustrum vulgare*
Schlehe *Prunus spinosa*

Salweide Salix caprea
Hainbuche Carpinus betulus

Literaturverzeichnis

Landesregierung Nordrhein-Westfalen:

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung,
Düsseldorf 1996

Runge, F.:

Die Pflanzengesellschaft Mitteleuropas,
Münster 1994

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung von 04. April 2002, zuletzt geändert am 21.12.2004

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen Münster – Technische Zentrale Düsseldorf

Ewald Glässer

Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln/Aachen, geographische Landesaufnahmen
1: 200 000; Naturräumliche Gliederung Deutschlands

Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung im Selbstverlag, Bad Godesberg, 1978

Helmut Grabert

Abriss der Geologie von Nordrhein-Westfalen

E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung (Nägele u. Obermiller), Stuttgart 1998

VDH Projektmanagement

Bauantrag zur Nutzungsaufnahme einer bestehenden Halle in Wegberg-Wildenrath „Halle 7“, Stadt
Wegberg

Mönchengladbach, 11.10.2004

Bezirksregierung Köln

Planfeststellungsbeschluss Siemens-Prüfcenter in Wegberg-Wildenrath, 53.7.4.2 – 3 / 95

Köln, 22.08.1995

AG Hallmann, Rohn und Partner

UVU zur Planfeststellung des Prüfcenters Wegberg-Wildenrath

Aachen

Bundesverkehrsministerium

Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90,

Bonn, 1990

Anhang

- Tabellen Ausgleichsberechnung
- Planskizze
- Fotos des Geländes

Eingriffsbilanzierung auf Grundlage Entwurf 22.04.2005 - Index 05

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes - Abschätzung

1 Code	2 Biotoptyp	3 Fläche m ²	4 Grundwert A	5 Korrektur- faktor	6 Gesamtwert (Sp 4x Sp 5)	7 Einzel- flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1.0 Versiegelte u. teilversiegelte Flächen						
1.1	versiegelte Fläche (innerhalb Verfahrensgebiet)	15.274	0	1	0	-
1.1	versiegelte Fläche (Halle 7)	5.151	0	1	0	-
1.1	versiegelte Fläche (außerhalb Verfahrensgebiet)	16.691	0	1	0	-
1.1	versiegelte Fläche (Teilfläche ehemalige Landebahn)	18.850	0	1	0	-
3.0 Landwirtschaftl. U. gartenbaul. Nutzflächen						
3.3	Magerwiese. -weide (durch Ablagerungen etc. beeinträchtigt)	11.598	10	0.7	7	81.186.0
3.3	Magerwiese. -weide	132.332	10	1	10	1.323.320.0
3.5	Sandheideflächen (gepl. Übererdung Verfahrensgebiet)	14.650	7	1	7	102.550.0
3.5	Sandheideflächen (Übererdung)	10.120	7	1	7	70.840.0
3.5	Heide	8.283	10	1	10	82.830.0
5.0 Brachen						
5.1	Brachen < 5 Jahre	3.565	4	1	4	14.260.0
5.2	Brachen 5 - 15 Jahre	10.737	5	1	5	53.685.0
6.0 Wald						
6.7	Aufforstungen mit standortheimischen Laubgehölzen	9.127	5	1	5	45.635.0
8.0 Gehölze						
8.1	Hecken. Gebüsche. Feldgehölze	1.127	7	1	7	7.889.0
Gesamtflächenwert A - Betrachtungsraum:		257.505				
		(Summe Sp 7)				
						1.782.195.0

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß Planungen

1 Code	2 Biotoptyp	3 Fläche m²	4 Grundwert	5 Korrektur- faktor	6 Gesamtwert (Sp 4x Sp 5)	7 Einzel- flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
		%				
1.0 Versiegelte u. teilversiegelte Flächen						
1.1 versiegelte Fläche (innerhalb Verkehrsgebiet)		10.97	0	1	0	-
1.1 versiegelte Fläche (außerhalb Verkehrsgebiet)		6.48	0	1	0	-
1.2 versiegelte Fläche mit nachgesch. Versickerung (Halle 7)		2.00	0.5	1	0.5	2.575.5
2.0 Begleitvegetation						
2.1 Straßenböschungen (Wall)		1.21	3	1.5	4.5	14.035.5
3.0 Landwirtsch. u. gartenbaul. Nutzflächen						
3.3 Magerrasen, -weide (durch Ablagerungen etc. beeinträchtigt)		2.16	10	0.7	7	38.906.0
3.3 Magerrasen, -weide (beeintr. durch Gehölze überstellt)		1.09	10	0.84	8.4	23.562.0
3.3 Magerrasen, -weide		50.61	10	1	10	1.303.270.0
3.5 Sandheideflächen (Überdeckung Landebahn)		7.32	7	1	7	131.950.0
3.5 Sandheideflächen (Überdeckung)		3.93	7	1	7	70.840.0
3.5 Heide		3.22	10	1	10	82.830.0
5.0 Brachen						
5.1 Brachen < 5 Jahre		1.38	4	1	4	14.260.0
5.2 Brachen 5 - 15 Jahre		4.17	5	1	5	53.685.0
6.0 Wald						
6.7 Aufforstungen mit standortheimischen Laubgehölzen		3.16	5	1	5	40.730.0
7.0 Gewässer						
7.1 naturreine Stillgewässer (Löschteich)		0.23	3	1.5	4.5	2.614.5
7.7 Versickerungsmulden (durch Gehölze überstellt)		0.15	4	1.2	4.8	1.862.4
7.7 Versickerungsmulden		0.32	4	1	4	3.344.0
8.0 Gehölze						
8.1 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (inkl. Wall)		1.59	6	1	6	24.624.0
Gesamtflächenwert B - Betrachtungsraum:		100.00	257.505			1.809.088.9
Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)						26.893.9